

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0430/2009
Auskunft erteilt: Frau Rüter
Ruf: 492 50 27
E-Mail: RueterD@stadt-muenster.de
Datum: 04.06.2009

Betrifft

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Nr. A-R/0005/2009 "UN-Konvention umsetzen - Schulen, Kinder -und Jugendeinrichtungen barrierefrei gestalten"

Beratungsfolge

24.06.2009 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen. Dabei sind alle kommunalen Arbeitsfelder zu berücksichtigen, in denen sich mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention Handlungsbedarfe ergeben.

Begründung:

1. Antragslage

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „Un-Konvention umsetzen – Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen barrierefrei gestalten“ verfolgt das Ziel, in Münster die Voraussetzungen für eine gemeinsame Erziehung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, und zwar durch die barrierefreie Gestaltung aller Schulen und der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch eine entsprechende konzeptionelle und personelle Ausgestaltung der Angebote. Es wird vorgeschlagen, ein Handlungsprogramm für die barrierefreie Gestaltung der Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Münster vorzulegen. Ziel ist es, einen Großteil der Einrichtungen in einem mittelfristigen Zeitrahmen entsprechend umzugestalten und das Programm bis spätestens zum Jahr 2020 abzuschließen.

Der Antrag greift das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention auf, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche nicht aufgrund ihrer Behinderung vom

allgemeinen Bildungssystem auszuschließen, sondern ihnen den Zugang zu einem inklusiven Unterricht zu ermöglichen.

2. UN-Behindertenrechtskonvention

Am 13.12.2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das auch als Behindertenrechtskonvention (BRK) oder UN-Behindertenrechtskonvention bezeichnet wird. Die Konvention basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel der Konvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern sowie Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu schützen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Zielsetzung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten und zu fördern.

Die Konvention gliedert sich in zwei Völkerrechtsverträge, das Übereinkommen mit 50 Artikeln und das Fakultativprotokoll mit 18 Artikeln. Das Fakultativprotokoll enthält ähnlich wie andere Menschenrechtsverträge ein Individualbeschwerdeverfahren, mit dem sich Einzelne oder Gruppen gegen erlebte Menschenrechtsverletzungen wehren können, sowie ein Untersuchungsverfahren für schwerliegende Menschenrechtsverletzungen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die BRK und das Fakultativprotokoll am 30.03.2007 zusammen mit vielen anderen Mitgliedsstaaten unterzeichnet. International trat die BRK am 03.05.2008 in Kraft (nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikationsurkunde).

In Deutschland trat die UN-Behindertenrechtskonvention am 26.03.2009 in Kraft (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008). Das bedeutet, dass sie für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindlich ist. Die Inhalte der Konvention und des Zusatzprotokolls sind durch innerstaatliche Gesetzgebung und andere geeignete Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung ist als ein längerfristiger gesamtgesellschaftlicher Lern- und Gestaltungsprozess zu verstehen.

3. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Antragsanliegens

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Stadt Münster im Sinne der Inklusion (gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Sie tangiert alle örtlichen Handlungsfelder der Daseinsvorsorge. Hierzu gehören unter anderem Aufgaben aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule, Wohnen, Wirtschaft, Beschäftigungsförderung, Freizeit, Sport und Kultur. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Bericht über die UN-Behindertenrechtskonvention zu erstellen und ausgehend von einer Analyse der Auswirkungen der BRK für die Arbeit von Rat und Verwaltung Handlungsempfehlungen zur Umsetzung zu entwickeln. Dabei sind alle kommunalen Arbeitsfelder zu berücksichtigen, in denen sich durch die BRK ein Handlungsbedarf ergibt, so u.a. die schulische Situation und Angebote im Bereich der Kinder-

und Jugendhilfe. In den Handlungsempfehlungen ist insbesondere darzulegen, durch welche strukturellen und sonstigen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass zukünftig die Zielsetzungen der BRK grundsätzlich bei den Planungen aller Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Handlungsempfehlungen wird auch das Anliegen des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL aufgegriffen, sich für eine Umsetzung der gemeinsamen Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in den Schulen und Jugendeinrichtungen in Münster einzusetzen, und zwar durch eine entsprechende konzeptionelle und personelle Ausgestaltung und die barrierefreie Gestaltung der Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Bei allen städtischen Neubauten sowie bei größeren Erweiterungen und Grundsanierungen wird bereits auf eine möglichst umfassende barrierefreie Gestaltung geachtet. Ferner erfolgt in Schulen bisher auch ausgehend von konkreten Bedarfen (z.B. Schüler, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist) eine Verbesserung der Barrierefreiheit.

Der Rat hat die Verwaltung ausgehend von einer Anregung der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt, im Rahmen der Umsetzung des Ratsbeschlusses „Zukunftsinvestitionsgesetz – Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster“ (V/0137/2009/2) bei allen Maßnahmen im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten auf eine umfassende barrierefreie Gestaltung hinzuwirken. Dabei ist u.a. bei der Sanierung von WC-Anlagen - soweit im Rahmen der vorhandenen Räumlichkeiten realisierbar - sicherzustellen, dass auch barrierefreie WC-Anlagen geschaffen werden. Zu berücksichtigen sind auch die Belange von schwerhörigen Menschen, insbesondere im Bereich der Kultur-, Sport- und Stadtteilinfrastruktur. Im Zuge der Umsetzung des Ratsbeschlusses wird bei der Sanierung von Toiletten in den Schulen dort, wo realisierbar, eine barrierefreie Toilette geschaffen. Ferner hat der Ratsbeschluss auch das Anliegen der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist aufgegriffen, ihre Kinder- und Jugendeinrichtung barrierefrei umzubauen.

Das Anliegen des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, ein Handlungsprogramm zur Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit in allen Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zeitnah vorzulegen und bereits 2009 mit der Umsetzung zu beginnen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

Es gibt bisher keinen Überblick, welche Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen barrierefrei sind. Zu beachten ist, dass Barrierefreiheit im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen umfasst. Das bedeutet, dass sich nicht nur die Frage nach einem rollstuhlgerechten Zugang zu einer Einrichtung, einer rollstuhlgerechten Toilette und der barrierefreien Zugänglichkeit aller Räume (z.B. auch aller Fachräume und der Sporthalle in einer Schule) stellt, sondern ferner auch weitere Aspekte zu berücksichtigen sind, so insbesondere die Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen (z.B. Leitsysteme, kontrastreiche Gestaltung) sowie für schwerhörige Menschen (z.B. Technik für schwerhörige Menschen) und die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten (z.B. leicht verständliche Wegweisung).

Einen Überblick über die Barrierefreiheit der Einrichtungen zu erstellen, würde eine detaillierte Erhebung der Ausstattung für jedes Gebäude erfordern. Betroffen wären u.a. 89 Schulen und 28 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Hinzu kommen wei-

tere Gebäude, in denen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden, sowie Gebäude in nicht städtischer Trägerschaft, so u.a. 137 Kindertageseinrichtungen.

Es wären zunächst Kriterien für die Erhebung der Daten festzulegen und ausgehend davon müssten Begehungen in den Gebäuden erfolgen. Denkbar wäre eine Erhebung durch das Amt für Immobilienmanagement oder ggf. auch die Beauftragung externer Stellen. Für die Erfassung und Dokumentation der Daten sowie die Entwicklung von Handlungsansätzen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Gebäuden wären zusätzliche finanzielle bzw. personelle Ressourcen erforderlich. Das Amt für Immobilienmanagement kann eine solche Erhebung erst nach Abwicklung der Konjunkturprogramme I und II leisten. Für eine frühzeitigere Erfassung und Dokumentation sind zusätzliche personelle bzw. finanzielle Ressourcen erforderlich.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL „UN-Konvention umsetzen – Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen barrierefrei gestalten“ (A-R/0005/2009)